

**Satzung
des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien**

RAVON

**über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet
sowie die Benutzung von Abfallbeseitigungsanlagen
(Benutzungssatzung)**

Vom 29. September 2004

**(SächsABI./AAz. Nr. 43/2004 vom 21.10.2004, S. A375)
(geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.06.2006;
SächsABI./AAz. Nr. 28/2006 vom 13.07.2006, S. A281)
(geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.04.2009;
SächsABI./AAz. Nr. 20/2009 vom 14.05.2009, S. A179)**

§ 1

Geltungsbereich, Ausschluss von Abfällen

- (1) Diese Satzung regelt die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet. Unter Abfallbeseitigung im Sinne dieser Satzung wird die thermische Abfallbehandlung sowie die Ablagerung von Abfällen verstanden.
- (2) Alle im Verbandsgebiet des RAVON anfallenden Abfälle zur Beseitigung, welche nach § 13 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82, 87) geändert worden ist, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind, sind an einer der in § 2 Abs. 1 genannten Anlagen des RAVON beziehungsweise seiner Vertragspartner anzudienen, soweit sie nicht nach Absatz 4 und 5 von der thermischen Abfallbehandlung oder der Ablagerung ausgeschlossen werden.
- (3) Der RAVON übernimmt alle Abfälle zur Beseitigung, soweit sie nicht nach Absatz 4 und 5 von der thermischen Abfallbehandlung oder der Ablagerung ausgeschlossen sind.
Dabei werden durch den RAVON die in Anlage 1 dieser Satzung genannten Abfälle an den Umladestationen und an der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta (T.A. Lauta) angenommen. Die Annahme von gewerblichen Abfällen an der T.A. Lauta durch den RAVON wird in gesonderten Annahmeerklärungen geregelt. Die Anlieferung dieser Abfälle durch die Abfallerzeuger erfolgt nach Zustimmung durch den RAVON direkt an die T.A. Lauta.
Die in Anlage 2 dieser Satzung genannten Abfälle können durch die Abfallerzeuger ausschließlich nur direkt an der T.A. Lauta angeliefert werden. Die in Anlage 3 dieser Satzung genannten Abfälle können durch die Abfallerzeuger ausschließlich nur direkt an der Deponie Kunnersdorf angeliefert werden. Ausnahmsweise können Abfälle der Abfallschlüsselnummern 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 02 02,

17 05 04, 17 08 02 und 20 02 02 auch an der Umladestation Nadelwitz in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden.

Weitere Abfallarten können, nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde abgelagert werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse II des Anhangs 1 der Abfallablagerungsverordnung eingehalten werden und weitere Schadstoffe in relevanten Gehalten nicht enthalten sind.

- (4) Von der thermischen Abfallbehandlung sowie der Ablagerung werden folgende Abfälle ausgeschlossen:
- a) Die in den Anlagen 1 bis 3 dieser Satzung nicht aufgezählten Abfälle. (Die in den Anlagen 1 bis 3 verwendeten Abfallschlüsselnummern (ASN) entsprechen der Anlage zur AVV.)
 - b) Abfälle zur Ablagerung (Anlage 3 dieser Satzung), welche die Zuordnungswerte für die Deponieklasse II des Anhangs 1 der Abfallablagerungsverordnung nicht einhalten.
 - c) Die in Anlage 1 und Anlage 2 dieser Satzung gekennzeichneten Abfälle, die die Maximalwerte der in Anlage 4 dieser Satzung aufgeführten Parameter überschreiten.
 - d) Die in Anlage 2 dieser Satzung genannten Abfälle, wenn diese nach einer Einzelfallprüfung ausgeschlossen werden.
- (5) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können weitere Abfallarten von der thermischen Abfallbeseitigung sowie der Ablagerung ausgeschlossen werden, wenn diese im Einzelfall nicht nach Art, Menge oder Beschaffenheit behandelt oder abgelagert werden können.

§ 2

Gegenstand der Benutzung

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der vom RAVON oder seinen Vertragspartnern betriebenen Anlagen (Anlagen):
- | | | |
|--------------------------------|---|--------------------|
| 1. Umladestation Nadelwitz | - | Landkreis Bautzen, |
| 2. Umladestation Reichenbach | - | Landkreis Görlitz, |
| 3. Umladestation Weißwasser | - | Landkreis Görlitz, |
| 4. Umladestation Großröhrsdorf | - | Landkreis Bautzen, |
| 5. T.A. Lauta | - | Landkreis Bautzen, |
- sowie der vom RAVON betriebenen Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie):
- | | | |
|------------------------|---|--------------------|
| 6. Deponie Kunnersdorf | - | Landkreis Görlitz. |
|------------------------|---|--------------------|

Die T.A. Lauta gemeinsam mit den Umladestationen Nadelwitz, Reichenbach, Weißwasser und Großröhrsdorf sowie die Deponie Kunnersdorf stellen jeweils eine eigene Einrichtung im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG dar.

- (2) Benutzer im Sinne der Satzung sind alle Anlieferer von Abfällen sowie derjenige, in dessen Auftrag Abfälle angeliefert werden.
- (3) Bei Abfällen, welche die Anlagen oder die Deponie beschädigen können oder die die technologischen Abläufe in den Anlagen oder der Deponie negativ

beeinflussen können, insbesondere bei glühenden oder brennenden Abfällen, kann der RAVON die Annahme verweigern.

- (4) Bei Betriebsstörungen in den Anlagen oder der Deponie kann die Annahme von Abfällen unverzüglich eingestellt werden. In diesem Fall werden die dann zur Verfügung stehenden Abfallbeseitigungsanlagen baldmöglichst bekannt gegeben.
- (5) Abfälle, welche von der Beseitigung ausgeschlossen sind, werden zurückgewiesen. Eine Zurückweisung auch nach dem Entladen bleibt vorbehalten. In diesem Fall lässt der RAVON durch den Anlieferer, dessen Auftraggeber oder auf dessen Kosten die von der thermischen Behandlung oder der Ablagerung ausgeschlossenen Abfälle wieder entfernen. Die Anlieferer von Abfällen sind verpflichtet, auf Befragen dem Anlagenpersonal genaue Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu geben. Das Anlagenpersonal ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und gegebenenfalls von der Annahme auszuschließen.
- (6) In Zweifelsfällen bezüglich der Abfalldeklaration behält sich der RAVON vor, vom Anlieferer oder dessen Auftraggeber den Nachweis eines unabhängigen Gutachters zu verlangen. Weiterhin kann der RAVON diesen vorgelegten Nachweis vom Regierungspräsidium Dresden prüfen lassen. Der RAVON ist berechtigt, angelieferte Abfälle auf Kosten des Anlieferers oder dessen Auftraggebers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Ablagerungsfähigkeit zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.

§ 3

Öffnungszeiten, Verhalten der Benutzer

- (1) Die Öffnungszeiten der jeweiligen Anlage und der Deponie werden durch Aushang und durch Veröffentlichung in der regionalen Presse bekannt gegeben.
- (2) Unbefugten ist das Betreten der Anlagen und der Deponie nicht gestattet.
- (3) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.
- (4) Der Gebrauch von offenem Feuer oder offenem Licht ist auf den Anlagen und der Deponie strengstens untersagt. Das Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen und gesondert gekennzeichneten Orten gestattet.
- (5) Die Benutzer der Anlagen und der Deponie sind verpflichtet, Verbots- und Hinweisschilder zu beachten. Anweisungen des Anlagenpersonals müssen befolgt werden.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Für die Annahme von Abfällen werden Gebühren nach der Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für Abfälle, deren Annahme beziehungsweise deren Einbau auf der Deponie einen erhöhten Aufwand erfordern, werden gesonderte Kosten in Rechnung gestellt.

§ 5 Eigentumsübertragung

- (1) Mit der Übernahme durch den RAVON gehen die angelieferten Abfälle in dessen Eigentum über. Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der RAVON ist jedoch nicht verpflichtet, verloren gegangene Gegenstände im Abfall zu suchen oder suchen zu lassen.
- (2) Ausgeschlossen von der Eigentumsübertragung sind alle Stoffe, die gemäß § 1 Abs. 4 und 5 von der Ablagerung ausgeschlossen sind.

§ 6 Haftung des RAVON

- (1) Für Schäden, die den Anlieferern von Abfällen bei Benutzung der Anlagen des RAVON oder seiner Vertragspartner entstehen, haftet der RAVON nur, wenn seinen Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Der RAVON haftet nicht für Kosten, die durch Zurückweisung von Abfällen entstehen.
- (3) Der RAVON oder seine Vertragspartner haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass deren Anlagen wegen Betriebsstörung oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
- (4) Bei unbefugtem Betreten der Anlagen haftet der RAVON nicht für Unfälle oder sonstige Schadensfälle.

§ 7 Haftung der Benutzer

Die Benutzer der Anlagen des RAVON haften für Schäden, die dem RAVON bei oder infolge der Anlagenbenutzung entstehen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie an den Schäden keine Schuld trifft. Die Anlieferer von Abfällen sowie diejenigen, in deren Auftrag Abfälle angeliefert werden, haften gesamtschuldnerisch insbesondere für Schäden, welche durch die Anlieferung von Abfällen, die von der thermischen Abfallbehandlung oder der Ablagerung ausgeschlossen sind, entstehen.

§ 8

Anordnungen des RAVON oder dessen Beauftragten

- (1) Der RAVON kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen allgemein oder für den Einzelfall erlassen. Die Anordnungen des RAVON oder seiner Beauftragten sind bei der Anlieferung von Abfällen zu befolgen.
- (2) Weitere Einzelheiten zu den Verpflichtungen des Anlieferers sowie zur Weisungsbefugnis des Anlagen- und Deponiepersonals können in den Betriebsordnungen näher geregelt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 lit. 1 SächsABG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2203) geändert worden ist, kann mit Geldbuße zwischen 5 EUR und 1.000 EUR belegt werden, wer

1. Abfälle zur Beseitigung, welche überlassungspflichtig sind, nicht an einer Anlage des RAVON beziehungsweise seiner Vertragspartner andient (§ 1 Abs. 2),
2. falsche Angaben über die Herkunft, Art oder Zusammensetzung der Abfälle macht (§ 2 Abs. 6),
3. unbefugt Ablagerungen außerhalb der Öffnungszeiten vornimmt (§ 3 Abs. 1), das trifft auch für Ablagerungen im unmittelbaren Außenbereich der Anlagen zu,
4. eine Anlage des RAVON beziehungsweise seiner Vertragspartner unbefugt betritt (§ 3 Abs. 2),
5. unbefugt Gegenstände einsammelt und mitnimmt (§ 3 Abs. 3),
6. den Anordnungen des RAVON oder dessen Beauftragten zuwiderhandelt (§ 3 Abs. 5),
7. dem Rauchverbot zuwiderhandelt (§ 3 Abs. 4),
8. entgegen § 1 Abs. 4 und 5 von der thermischen Abfallbehandlung oder der Ablagerung ausgeschlossene Abfälle anliefert oder anliefern lässt.

§ 10

In-Kraft-Treten

(Die Benutzungssatzung trat am 22. Oktober 2004 in Kraft. Die 1. Änderungssatzung trat am 14.07.2006 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung trat am 15.05.2009 in Kraft.)

Schöpstal, den 29. September 2004

Kockert
Landrätin und
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ANLAGE 1 der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung von Entsorgungsanlagen

Katalog der Abfälle, welche der RAVON gemäß § 1 Abs. 3 zur Beseitigung in Anlagen zur Umladung von Abfällen und in der T.A. Lauta gemäß § 2 Abs. 1 annimmt

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Bemerkung
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	1)
02 01 99	Abfälle a.n.g.	1)
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1)
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1)
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1)
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	1)
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	1)
03 01 99	Abfälle a.n.g.	1)
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	1)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	1)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	1)
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	1)
03 03 09	Kalkschlammabfälle	1)
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	1)
03 03 99	Abfälle a.n.g.	1)
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	1)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (zum Beispiel Fette, Wachse)	1)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	1)
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	1)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	1)
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	1)
04 02 99	Abfälle a.n.g.	1)
07 02 13	Kunststoffabfälle	1)
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	1)
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	1)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	1)
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	1)
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	1)

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Bemerkung
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	1)
10 03 02	Anodenschrott	1)
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	1)
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	1)
12 01 99	Abfälle a.n.g.	1)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	1)
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	1)
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filmmaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	1)
16 01 03	Altreifen	1)
16 01 19	Kunststoffe	1)
17 02 01	Holz	1)
17 02 03	Kunststoff	1)
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	1)
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 93 fällt	1)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	1)
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	1)
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	1)
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	1)
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	1)
19 06 99	Abfälle a.n.g.	1)
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	1)

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Bemerkung
19 08 02	Sandfangrückstände	1)
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	1)
19 08 99	Abfälle a.n.g.	1)
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	1)
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	1)
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	1)
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	1)
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	1)
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	1)
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	1)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	1)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	1)
20 03 07	Sperrmüll	

1) Beachtung von Anlage 4 notwendig

ANLAGE 2 der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung von Entsorgungsanlagen

Katalog der Abfälle, welche der RAVON gemäß § 1 Abs. 3 zur Beseitigung in der T.A. Lauta gemäß § 2 Abs. 1 annimmt

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Bemerkung
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	1)
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1)
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	1)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1)
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1)
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1)
19 08 09*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	1)
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09* fallen	1)
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	1)
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	1)

1) Beachtung von Anlage 4 notwendig

ANLAGE 3 der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung von Entsorgungsanlagen

Katalog der Abfälle, welche der RAVON gemäß § 1 Abs. 3 zur Beseitigung auf der Deponie Kunnersdorf gemäß § 2 Abs.1 annimmt

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a.n.g.
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a.n.g.
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a.n.g.
02 04 01	Rübenerde
02 04 99	Abfälle a.n.g.
06 01 99	Abfälle a.n.g.
06 02 99	Abfälle a.n.g.
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a.n.g.
06 04 99	Abfälle a.n.g.
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 08 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a.n.g.
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a.n.g.
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a.n.g.
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst - und Zweitsammelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a.n.g.
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a.n.g.
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst - und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a.n.g.
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst - und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a.n.g.
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 09	andere Schlacken
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 99	Abfälle a.n.g.
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Abfälle enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a.n.g.
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a.n.g.
10 11 03	Glasfaserabfälle
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a.n.g.
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a.n.g.
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a.n.g.
15 01 07	Verpackungen aus Glas
16 01 20	Glas
16 07 99	Abfälle a.n.g.
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 02	Glas
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a.n.g.
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04 01	verglaste Abfälle

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a.n.g.
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a.n.g.
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 99	Abfälle a.n.g.
19 12 05	Glas
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 01 02	Glas
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	Abfälle a.n.g.
20 02 02	Boden und Steine
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

**ANLAGE 4 der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im
Verbandsgebiet sowie die Benutzung von Entsorgungsanlagen**

**Maximalwerte (anlagenbezogene und umweltrelevante Parameter) für die
Annahme von Abfällen zur Entsorgung auf Umladestationen und an der T.A.
Lauta**

Parameter	Maximalwert	Maßeinheit
Wasser (H ₂ O):	40	Gew-%
Asche:	50	Gew-%
Schwefel:	0,70	Gew-%
Halogenorganische Stoffe, berechnet als Chlor (Cl):	1	Gew-%
Fluor (F):	0,025	Gew-%
Cadmium (Cd), Thallium (Tl):	ges. 0,004	Gew-%
Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Kupfer (Cu), Zinn (Sn), Nickel (Ni), Chrom (Cr), Cobalt (Co), Mangan (Mn), Vanadium (V):	ges. 7.000	mg/kg
Quecksilber (Hg):	7	mg/kg
Polychlorierte Biphenyle (PCB):	50	mg/kg
Pentachlorphenol (PCP):	50	mg/kg